
12496/AB XXIV. GP

Eingelangt am 03.12.2012

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 30. November 2012

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0312-IM/a/2012

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12716/J betreffend "Kinderbetreuungsgeld für AlleinerzieherInnen", welche die Abgeordneten Daniela Musiol, Kolleginnen und Kollegen am 3. Oktober 2012 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Im Jahr 2010 bezogen drei Personen, im Jahr 2011 16 Personen das verlängerte Kinderbetreuungsgeld in Härtefällen.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Im Jahr 2010 bezogen alle drei Personen das verlängerte Kinderbetreuungsgeld aufgrund von § 5 Abs. 4a KBGG. Im Jahr 2011 bezogen 13 Personen das verlän-

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

gerte Kinderbetreuungsgeld aufgrund von § 5 Abs. 4a KBGG, drei Personen aufgrund von § 5 Abs. 4b KBGG.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Im Jahr 2010 erhielten zwei Personen die Verlängerung aufgrund des Todes des zweiten Elternteils, eine Person aufgrund der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den anderen Elternteil.

Im Jahr 2011 erhielten acht Personen die Verlängerung aufgrund des Todes des zweiten Elternteils, drei Personen aufgrund gerichtlich oder behördlich festgestellter häuslicher Gewalt bzw. Aufenthalt im Frauenhaus und zwei Personen aufgrund der Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch den anderen Elternteil.